



BERGCLUB ST. GALLEN

TOURENLEITER – ENTSCHÄDIGUNG

BERGCLUB
ST. GALLEN

Stand: Mai 2014

Anlass	Pauschalentschädigung in CHF		Bemerkungen
	<i>durchgeführt</i>	<i>nicht durchgeführt</i>	
Abendanlass	20.00	10.00	Beschluss an der Vorstandssitzung vom 17.8.2011
Halbtagestour	30.00	15.00	Beschluss an der Vorstandssitzung vom 17.8.2011
Tagestour	30.00	15.00	Beschluss an der Vorstandssitzung vom 17.8.2011
zweitägige Tour	60.00	30.00	Beschluss an der Vorstandssitzung vom 17.8.2011
dreitägige Tour	90.00	45.00	Beschluss an der Vorstandssitzung vom 5.5.2014
Lager	0.00 ¹⁾	10.00 / Tag	

¹⁾ **Bei durchgeführtem Lager wird der Lagerleiter/Organisator durch die Lagerteilnehmenden entschädigt** (siehe Veranstaltungen ab 4 Tagen).
Bis anhin fehlte eine schriftliche Handhabung in reglementarischer Form für die Spesenbeteiligung von Teilnehmenden an Ferienwochen oder mehrerer zusammenhängenden Tourentagen.

Veranstaltungen ab 4 Tagen

Bei Veranstaltungen ab 4 Tagen gehen die Kosten der Leiterentschädigung und Kosten für Dritte (Bergführer, professionelle Wanderleiter, etc.) **zulasten der Teilnehmenden**.

Spesen werden nur für Veranstaltungen vergütet, die offiziell ausgeschrieben und im Tourenprogramm enthalten sind. Es werden nur die tatsächlich anfallenden Spesen vergütet.

Folgende Kosten werden durch die Teilnehmenden an den Leiter / Organisator entschädigt:

	ohne Bergführer		mit Bergführer	
	Halbpension	Reisespesen	Halbpension	Reisespesen
Tourenwochen/Lager	Ja	Ja	Nein	Nein
Rekognoszieren	Nein	Nein	Nein	Nein
Tourenbesprechung	Nein	Nein	Nein	Nein

Ansätze für Übernachtung und Reisespesen

Für die Veranstaltungsleitung gelten folgende Spesenansätze und Richtlinien:

Reisespesen

Maximal CHF 200.00 pro Anlass.

Fahrt mit ÖV, inkl. Skilifte und Seilbahnen: in der Regel ½-Bahnbillett 2. Klasse; falls der Tourenleiter kein ½-Tax-Abo. besitzt, erhält er die Kosten für die Fahrt 2. Klasse vergütet. Wenn mit ÖV nicht möglich oder zumutbar: Fahrt mit PW gemäss Kostenregelung des Bergclub St. Gallen.

Halbpension

Es werden die effektiven Kosten, jedoch max. CHF 80.00 pro Übernachtung vergütet.

Zur Abdeckung von unzumutbar hohen Kosten infolge ungeplanter Ereignisse / Vorkommnisse wird auf den Risikofonds verwiesen.

Die vorliegende Tourenleiter-Entschädigung wurden vom Vorstand am 5. Mai 2014 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Diese Regelung ersetzt diejenige vom August 2011.